

Satzung über die Benutzung des Wohnmobil- und LKW-Stellplatzes des Marktes Hohenwart



Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Hohenwart unterhält am Volksfestplatz einen Wohnmobil- und LKW-Stellplatz als öffentliche Einrichtung. Auf der als Anlage I beigelegten Planzeichnung wird die als blau markierte Schotterfläche als Wohnmobilstellplatz, die als rot markierte Schotterfläche als LKW-Stellplatz festgelegt. Die Satzung gilt für das gesamte Grundstück und ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 2 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Die in § 1 Satz 1 erwähnte Fläche darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke oder LKWs und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile und LKWs freigegeben, die zum Verkehr auf öffentliche Straßen zugelassen sind.
- (3) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen oder LKWs außerhalb dieses Stellplatzes ist im Gemeindegebiet Hohenwart nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Der Stellplatz ist während des ganzen Jahres nutzbar, ausgenommen in der Zeit nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Zeit von 10.07. bis 31.07. eines jeden Kalenderjahres ist für das Hohenwarter Volksfest reserviert. Zum Zwecke des Aufbaus, während der Dauer des Volksfestes und dessen Abbau ist der Wohnmobil- und LKW-Stellplatz am Volksfestplatz nicht nutzbar.
- (3) Die Höchstnutzungsdauer beträgt für Wohnmobile 14 Tage am Stück und für LKWs 7 Tage am Stück.

§ 4 Nutzung

- (1) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt gebührenfrei.
- (2) Die Benutzung der Wasserentnahmestelle (siehe Anlage) erfolgt gebührenfrei.
- (3) Eine Stromversorgungsanlage besteht auf dem Stellplatz nicht.
- (4) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Der dort angefallene Müll ist mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen. Dabei ist das Entsorgen des Mülls in den Mülltonnen der gegenüberliegenden Grund- und Mittelschule Hohenwart untersagt.

- (5) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Stellplatznutzer sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr herrscht Nachtruhe.
- (6) Für das Ablassen von Abwasser und Fäkalien ist ein Abwasserabgabeschacht (siehe Anlage) bereitgestellt.
- (7) Haustiere sind am Stellplatz grundsätzlich erlaubt. Die Verordnung des Marktes Hohenwart über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) ist zu beachten. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung sind Hunde auf dem Wohnmobil- und LKW-Stellplatz bei Verlassen der Fahrzeuge grundsätzlich an der Leine zu führen. Am Stellplatz steht ein Hundebeutelspender zur Verfügung. Die Hundekotbeutel sind nach Benutzung selbst zu Entsorgen.
- (8) Nicht erlaubt sind das Zelten, sowie das Zünden von offenen Feuern.
- (9) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Der Winterdienst auf dem Stellplatz ist eingeschränkt.

§ 5 Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zu widerhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwart, den ...

Manfred Russer
1. Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über die Benutzung des Wohnmobil - und LKW-Stellplatz

